

Landgericht München I

Az.: 37 O 6618/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., v.d.d. Vorständin, , Rudi-
Dutschke- Str. 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

CTS Eventim AG & Co. KGaA, vertreten durch d. Vorstand, Rablstr. 26, 81669 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern zu vollziehen ist, und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, zu unterlas-

sen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet unter <https://www.eventim.de> eine Plattform zum Erwerb von Veranstaltungstickets anzubieten oder anbieten zu lassen und in diesem Zusammenhang

Ticketpreise anzugeben und Informationen darüber, dass diese Preise die Mehrwertsteuer, eine Vorverkaufs- und Buchungsgebühr enthalten und noch Versandkosten anfallen, erst unterhalb der angezeigten Platzkategorie sowie weiterer Informationen zu den Versandmöglichkeiten, zur Buchung und zum Veranstalter, zu erteilen, wenn dies geschieht wie in Anlage 1 abgebildet.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung wegen eines Wettbewerbsverstoßes, insbesondere eines Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und mehr als 30 weiterer Verbraucherpolitischer Organisationen in Deutschland. Er gehört zu den qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG und ist in der entsprechenden vom Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen.

Die Beklagte betreibt über ihre Internetseiten den Vertrieb von Veranstaltungstickets und ähnlichen Tickets.

Auf ihrer Internetseite <https://www.eventim.de> bietet die Beklagte den Kauf von Tickets für verschiedene Veranstaltungen an. Verbraucher können die Tickets über diese Plattform erwerben.

Beim Aufruf einer bestimmten Veranstaltung werden zunächst die einzelnen Veranstaltungsorte unter Angaben von Tiefstpreisen angezeigt. Nach der Auswahl des Veranstaltungsortes erscheinen die verschiedenen verfügbaren Preiskategorien unter Angabe eines Preises. Am Ende der Preisliste befindet sich der Warenkorb und im Anschluss folgen weitere Informationen in zwei gerahmten Feldern. Darunter befindet sich der folgende Hinweis: „Angezeigte Preise inkl. der gesetzl. MwSt, Vorverkaufsgebühr, Buchungsgebühr von maximal € 2,50 zzgl. Versandkosten“. Die Begriffe Buchungsgebühr und Versandkosten sind unterstrichen und farblich abgehoben, es handelt sich um einen link. Für die genaue Gestaltung wird auf die Anlage K5 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.04.2024 mahnte der Kläger die Beklagte im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung und wegen einem hier nicht gegenständlichen Wettbewerbsverstoß ab. Hinsichtlich des Verstoßes gegen Preisangabenverordnung hat die Beklagte keine Unterlassungserklärung abgegeben. Die Internetseite wurde zwischenzeitlich leicht umgestaltet.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus § 6 Abs 1, Abs. 2 PAngV i.V.m. § 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, § 5b Abs. 4, § 8 Abs. 1 UWG zustünde. Gem. § 6 Abs. 1, 2 PAngV sei die Beklagte verpflichtet, Angaben darüber zu machen, ob für die Preise für die dort beworbenen Veranstaltungstickets die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten sein und ob zusätzlich Versandkosten anfallen. Hierbei handelt sich auch um wesentliche Informationen nach § 5a Abs. 1 und § 5 b Abs. 4 UWG.

Die Angaben der Beklagten würden hinsichtlich Ort und Größe der Angaben den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. Der fragliche Hinweis befinde sich hinter dem Button, mit dem der Bestellvorgang durch einlegen der Ware in den virtuellen Warenkorbfolge. Es sei aber notwendig, dass der Verbraucher von den fraglichen Hinweis vor Einlegen der Ware Kenntnis nehme. Denn nur dann könne er das Angebot vollständig beurteilen. Da auch an keiner Stelle ein Verweis, etwa in Form eines Sternchens, auf die fraglichen Angaben vorgenommen sei, sei eine für den Verbraucher erkennbare Zuordnung nicht vorhanden. Wenn der Verbraucher nicht weiter scrolle, könne er sogar eine Bestellung vornehmen, ohne den fraglichen Hinweis überhaupt sehen zu können. Zudem seien die fraglichen Angaben zu klein gedruckt.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern zu vollziehen ist, und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet unter <https://www.eventim.de> eine Plattform zum Erwerb von Veranstaltungstickets anzubieten oder anbieten zu lassen und in diesem Zusammenhang

Ticketpreise anzugeben und Informationen darüber, dass diese Preise die Mehrwertsteuer, eine Vorverkaufs- und Buchungsgebühr enthalten und noch Versandkosten anfallen, erst unterhalb der angezeigten Platzkategorie sowie weiterer Informationen zu den Versandmöglichkeiten, zur Buchung und zum Veranstalter, zu erteilen, wenn dies geschieht wie in Anlage 1 abgebildet.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass eine ordnungsgemäße und gut lesbare Zuordnung der Angaben gegeben sei. Die abgebildeten Screenshots gäben den tatsächlichen Eindruck auf dem Bildschirm nicht exakt wieder. Der Verbraucher müsste auch hinunterscrollen, um überhaupt alle verschiedenen Preiskategorien sehen zu können. Es sei zudem bekannt, dass Versandkosten zu erwarten sein. Jedenfalls handele es sich nicht um einen wesentlichen Verstoß.

Die Kammer hat zur Sache verhandelt im mündlichen Termin vom 22.01.2025. Für den Inhalt der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.01.2025 Bezug genommen. Im Übrigen wird zur Vervollständigung des Tatbestandes Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 Abs. 1 UKlaG.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München I ergibt sich aus § 14 UWG.

II. Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Unterlassungsanspruch aus § 6 Abs 1, Abs. 2 PAngV i.V.m. § 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, § 5b Abs. 4, § 8 Abs. 1 UWG zu.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 PAngV war die Beklagte auch zur Einhaltung der Preisangabenverordnung gegenüber Verbrauchern verpflichtet. Gemäß § 1 Abs. 3 PAngV war sie daher verpflichtet, ihre Preisangaben dem Angebot eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst wahrnehmbar darzustellen. Dabei müssen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 die Angaben über Preise der allgemeinen Verkehrsauffassung und dem Grundsatz von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Gemäß § 6 PAngV sind dabei im vorliegenden Fall eines Fernabsatzvertrages mitzuteilen, dass die Preise Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und anzugeben, ob zusätzlich Versandkosten anfallen.

Dabei ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug der Hinweise zu den Waren nicht zwingend gefordert (BGH GRUR 2008,84 Rn 29). Die Anforderung, dass die Preise eindeutig zuzuordnen sind, können auf vielfältige Art und Weise erfüllt werden, es ist jeweils auf den Einzelfall abzustellen. Bei Angaben im Internet ist hierbei auf den durchschnittlichen Nutzer des Internets abzustellen.

In der konkreten Gestaltung genügt der fragliche Hinweis diesen Anforderungen nicht. Er befindet sich nicht nur unterhalb des Warenkorbs, sondern erheblichem Abstand hierzu. Denn zwischen Warenkorb und dem fraglichen Hinweis ist noch ein Feld mit der Überschrift „Begrenzte Ticketverfügbarkeit“ sowie ein weiteres Feld mit 3 Button Down Menüs zu Versandmöglichkeiten, Informationen zur Buchung und Informationen zum Veranstalter. Zwar mag möglicherweise auch eine Preisangabe nach dem Warenkorb im Einzelfall ausreichend sein, wenn aufgrund der Seitengestaltung davon ausgegangen werden kann, dass der Hinweis jedenfalls in der Regel zusammen mit dem Klick auf den Warenkorb-

Button zur Kenntnis genommen werden wird. Das ist vorliegend indessen nicht mehr der Fall.

Zum einen führen die weiteren eingefügten Felder dazu, dass der Verbraucher möglicherweise nicht bis zu dem fraglichen Hinweis scrollt, weil er den Warenkorb- Button gut im Blick hat und weitere Informationen ihn nicht mehr interessieren. Zudem birgt die optische Gestaltung die Gefahr, dass der nicht an weiteren Informationen interessierte Verbraucher die zusätzlichen Informationen nur grob zur Kenntnis nimmt und ihm dabei entgeht, dass sich unter den Feldern noch ein weiterer, klein gedruckter Hinweis zur Preisbildung befindet.

Der fragliche Hinweis selbst ist zudem deutlich kleiner gedruckt als die jeweiligen Überschriften und sogar kleiner als der Fließtext unter dem Text „Begrenzte Ticketverfügbarkeit“. In der Zusammenschau unter Berücksichtigung der verwendeten Schriftgröße und der Gestaltung ist der Hinweis daher im Sinne von § 1 PAngV nicht mehr eindeutig zuzuordnen und auch nicht leicht erkennbar.

2. Der Verstoß gegen §§ 1, 6 Abs. 1, Abs 2 PAngV stellt unter den Voraussetzungen der § 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3, § 5b Abs. 4 UWG ein unlauteres Verhalten dar (Köhler/ Bornkamm/ Feddersen/ Köhler § 6 PAngV Rn 3).
- 2.1 Ein Vorenthalten wesentlicher Informationen im Sinne des UWG liegt nicht automatisch vor, wenn Informationen vorenthalten werden, die nach Union Recht als wesentlich eingestuft werden, wie hier der auf Art.6 I lit.e Verbraucherrechte-RL beruhende § 6 PAngV. Vielmehr erfordert § 5a Abs. 2 UWG als eigenständige Tatbestandsvoraussetzung, dass der Verbraucher die ihm vorenthaltene wesentliche Informationen je nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen und deren vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen wie andernfalls nicht getroffen hätte (BGH GRUR 2019, 83 Rn. 30 – Jogginghosen).
- 2.2 Es handelt sich bei den Versandkosten um eine wesentliche Information. Korrekte Preisangaben sind wesentlich für einen geordneten Wettbewerb im Fernabsatzgeschäft, weil nur auf diese Weise die Verbraucher auf einer zutreffenden Informationsgrundlage über ihre Bestellung entscheiden können.

Keine wesentlichen Informationen liegen allerdings im Hinblick auf die enthaltene Umsatzsteuer und die enthaltenen Vorverkaufsgebühren vor. Der Gesamtpreis der Tickets

ist zutreffend und entsprechend § 1 der Preisangabenverordnung angegeben. Der Verbraucher, der grundsätzlich die Angabe von Gesamtpreisen gewöhnt ist, wird daher auch davon ausgehen, dass es sich bei einem Preis ohne weitere Angaben um den Gesamtpreis inklusive Umsatzsteuer handelt.

Eine wesentliche Information im Sinne von § 5a Abs. 1 UWG liegt jedoch im Hinblick auf die nicht angegebenen Versandkosten vor. Die Versandkosten bilden für den Verbraucher einen Teil der tatsächlich entstehenden Kosten und sind daher Teil der Grundlage seiner Kaufentscheidung. Zwar ist zutreffend, dass der informierte Verbraucher bei Tickets wie den vorliegenden in der Regel auch in Betracht ziehen wird, dass er sich die Tickets möglicherweise kostenlos herunterladen können. Dennoch geht die Kammer davon aus, dass auch heutzutage ein nicht unerheblicher Teil der Käufer eine Lieferung der Tickets wünscht, zum Beispiel, weil Käufer mit den technischen Möglichkeiten insoweit nicht hinreichend vertraut sind oder über keinen eigenen Drucker verfügen. Dass der Versand von Tickets im Geschäftsfeld der Beklagten keine Rolle mehr spielen würde, hat diese denn selbst auch nicht behauptet, sondern lediglich auf die bloße Möglichkeit verwiesen, sich das Ticket herunterzuladen. Aus den genannten Gründen kann dies jedoch nicht die Annahme begründen, dass es sich bei der fraglichen Information nach den Versandkosten um eine unwesentliche Information handeln würde. Das Gegenteil ist der Fall.

2.3 Diese wesentliche Information hat die Beklagte gemäß § 5 a Abs. 2 Nr 3 UWG nicht rechtzeitig bereitgestellt. Rechtzeitig bereitgestellt ist die Information nach ständiger Rechtsprechung nur dann, wenn der Verbraucher sie zur Kenntnis nehmen kann, bevor er die Ware in den Warenkorb legt. Insbesondere im vorliegenden Fall ist das Ausschauen der gewünschten Platzkategorie, möglicherweise unter Verwendung des Saalplanes, mit einem gewissen Aufwand verbunden, der befürchten lässt, dass der Kunde, der sich später mit Versandkosten konfrontiert sieht, im Hinblick auf diesen Aufwand an seiner Kaufentscheidung festhält, ohne diese neuerlichen Informationen noch zu berücksichtigen.

2.4 Eine ordnungsgemäße Bereitstellung vor Einlegen in den Warenkorb ist jedoch nicht erfolgt. Denn der Hinweis auf die Informationen befindet sich in relevanter Entfernung unterhalb des Warenkorbs, wobei die Kenntnisnahme von dem Hinweis durch dazwischen liegende Fenster und ein kleines Schriftbild in besonderer Weise erschwert wird. Auf die Ausführungen oben unter Ziff 1. wird Bezug genommen. Es ist daher davon auszugehen,

dass bei einem relevanten Teil von Verbrauchern eine rechtzeitige Kenntnisnahme nicht erfolgt.

Dem Klageantrag war daher stattzugeben.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 09.04.2025

gez.
, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 09.04.2025

, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle